

VDI Technikfonds

Förderrichtlinien

1. Antragsberechtigung

- 1.1. Antragsberechtigt sind die folgenden Projekt-Partner:
 - allgemeinbildende Schulen, Hochschulen über die Lehrkräfte der Fächer mit technischem Profil sowie
 - außerschulische Partner und Initiativen wie z.B. lokale Bildungsinitiativen oder Initiativen zur Talentförderung
- 1.2. Der Projekt-Partner oder eine zur Vertretung des Projekt-Partners berechnigte natürliche Person darf nicht
 - in seiner Satzung bzw. in seinem Gesellschaftsvertrag vorgeben, dass er durch gewerbliche Interessen oder durch Einzelinteressen dominiert wird
 - seinen Vertretern eine generelle Befreiung von den gesetzlichen Selbstkontrahierungsverboten des § 181 BGB erteilen
 - einem Gremium des VDI Technikfonds angehören.
- 1.3. Einzelpersonen werden nicht gefördert.

2. Grundsätze der Förderung

- 2.1. Die Förderung erfolgt durch einen finanziellen Zuschuss.
- 2.2. Die Realisierung der unter § 3 genannten Förderprogramme ist erst nach Erhalt der Fördersumme zulässig.
- 2.3. Die Förderung ist nachrangig gegenüber öffentlichen Mitteln. Daher muss der Projekt-Partner Finanzierungsansprüche gegenüber der öffentlichen Hand ausschöpfen.
- 2.4. Nachträglich entstehende Mehrkosten werden nicht bezuschusst.
- 2.5. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 2.6. Der Projekt-Partner muss belegen, dass er die Zuschüsse zweckentsprechend verwendet. Hierzu hat er dem VDI Technikfonds eine Ablichtung der jeweiligen Rechnungen per E-Mail vorzulegen. Andernfalls ist der Projekt-Partner zur Rückzahlung verpflichtet.

3. Förderprogramme

Die geförderten Projekte sollen den regulären Unterricht ergänzen und bei den Schülern Spaß und Interesse an Technik wecken. Sie sollen ein technikdidaktisches Konzept erkennen lassen, technikdidaktische Ziele, Methoden und Verfahren umsetzen sowie auf Nachhaltigkeit im Sinne eines dauerhaften Angebotes orientiert sein. Daneben sollen Talente gezielt gefördert und die Berufswahlorientierung junger Menschen erleichtert werden. Personalkosten werden nicht gefördert.

4. Verfahren zur Beantragung von Zuschüssen

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen elektronisch gestellt werden unter <https://www.vdi.de/technikfonds/foerderprogramme/>.

5. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Bewilligungen und Ablehnungen von Anträgen bedürfen keiner Begründung. Der Rechtsweg gegen Bewilligungs- oder Ablehnungsentscheidungen ist ausgeschlossen.

6. In Kraft treten

Die Förderrichtlinien treten zum 01.12.2019 in Kraft.